

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 55/10
325 O 387/09
LG Hamburg

Verkündet am:
01. November 2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

1)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

2)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

3)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

4)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

5)

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

6)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

7)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

8)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

9)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

10)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

11)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

12)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

13)

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

14)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

15)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

16)

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 16: Rechtsanwälte

wegen Berufungsverfahren

erlässt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ,
den Richter am Oberlandesgericht und
den Richter am Oberlandesgericht
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2011 folgendes Urteil:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg
vom 29. März 2010, Geschäftsnummer 325 O 387/09, wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist für die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Gründe

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend
Bezug genommen wird, hat das Landgericht die auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung
der Schadensersatzpflicht gerichtete Klage der Klägerin abgewiesen.

Die Klägerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der O..... AG. Die O..... AG befasst
sich unter anderem mit der Entwicklung von therapeutischen Verfahren. Der Vertrieb der von
der O..... AG entwickelten Produkte wird von eigens gegründeten Tochtergesellschaften
durchgeführt. Inhaberin der gewerblichen Schutzrechte am Or.....-Verfahren ist die O.....
AG. Die Klägerin ist für den Vertrieb des Or.....-Verfahrens zuständig.

Die Beklagten sind Mitglieder des Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie e.V. und - mit
Ausnahme des Beklagten zu 3) - Mitglieder der Kommission Pharmatherapie des Deutsche
Gesellschaft für Rheumatologie e.V.. Unter dem 19.09.2009 wurde auf der Internetseite der
Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie e.V. der aus Anlage K 1 ersichtliche Bericht mit der
Überschrift „Aktualisierte Stellungnahme zu `Or.....´, St. R....., G. B....., C. S..... und
die Mitglieder der Kommission Pharmatherapie der D...“ veröffentlicht. Der Bericht wurde
ferner auch auf anderen Webseiten veröffentlicht, so u.a. bei der A..... online. Wegen
der Einzelheiten dieses Berichts wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Der Bericht war
von den Beklagten in ihrer Funktion als Mitglieder des Deutsche Gesellschaft für
Rheumatologie e.V. verfasst worden. Da die Klägerin einige Äußerungen, die in dem Bericht

enthalten sind, nicht hinnehmen mochte, mahnte sie die Beklagten ab und forderte diese auf, die aus der Anlage B 3 ersichtliche Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Es schlossen sich daran Erörterungen der Rechtsanwälte der Parteien über Vergleichsmöglichkeiten an. Einige Einzelheiten dieser Erörterungen sind zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls kam im Ergebnis ein Vergleich nicht zustande, und unter dem 05.11.2009 übersandte der anwaltliche Bevollmächtigte der Beklagten dem anwaltlichen Bevollmächtigten der Klägerin das aus Anlage B 10 ersichtliche Schreiben. Mit diesem Schreiben wiesen die Beklagten die Abmahnungen vollumfänglich zurück; sie gaben jedoch - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - zu den Aussagen

„Bisher liegt trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von Or..... vor,

keine der weiteren auf der Internetseite der Entwicklergruppe aufgeführten Studien ist bisher als Vollpublikation verfügbar“

eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass die mit den Unterlassungsanträgen bekämpften Aussagen teilweise in der beanstandeten Form nicht im Text der Beklagten enthalten seien. Ein Unterlassungsanspruch scheitere im Übrigen daran, dass die beanstandeten Äußerungen als Meinungsäußerungen einzustufen seien, die von Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 3 GG geschützt seien. Der Auffassung der Klägerin, dass die Beklagten verpflichtet seien, bei der Äußerung ihrer medizinischen Wertungen die in der Rechtsprechung für die Veröffentlichung von Warentests entwickelten Grundsätze zu beachten, sei nicht zu folgen. Der geltend gemachte Widerrufsanspruch stehe der Klägerin ebenfalls nicht zu. Auch wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgehe, dass die Äußerung *„Bisher liegt trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von OR..... vor.“* als Tatsachenbehauptung einzuordnen und diese nicht zutreffend sei, scheitere ein Widerrufsanspruch daran, dass durch die Äußerung keine erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin bewirkt worden sei. Die Klägerin könne auch keine Widerrufserklärung mit dem Inhalt *„Weiter haben wir behauptet, dass keine der weiteren auf der Internetseite www.n....-o.....de der Gemeinschaftspraxis K..... aufgeführten Studien zu Or.....-Therapie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unserer Stellungnahme als Vollpublikation erschienen sei und dass die Gemeinschaftspraxis K..... die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens sei. Auch diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.“* verlangen. Zum einen hätten die Beklagten die in der Widerrufserklärung genannten Behauptungen in dieser Form nicht aufgestellt. Zum anderen gehe von der Verbreitung der Äußerungen keine ins Gewicht fallende

Rufbeeinträchtigung der Klägerin aus. Schließlich sei der Widerruf in der verlangten Form auch irreführend, da der Leser annehmen müsste, dass die Gemeinschaftspraxis K..... und deren Mitglieder nichts mit der Entwicklung des Or.....-Verfahrens zu tun habe, obwohl Prof. Dr. W....., einer der Entwickler/Erfinder dieses Verfahrens bis Anfang 2008 in der Gemeinschaftspraxis K..... tätig gewesen sei. Auch hinsichtlich der Äußerung, die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Prinzip hergestellten Serums sei unbekannt, könne die Klägerin keinen Widerruf verlangen, da es sich um eine dem Widerruf nicht zugängliche Meinungsäußerung handle. Einem Schadensersatzfeststellungsanspruch stehe, soweit es um die Äußerungen „*Bisher liegt trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von OR..... vor.*“ und „*Keine der weiteren auf der Internetseite der Entwicklergruppe aufgeführten Studien ist bisher als Vollpublikation erschienen*“ sowie „*die Gemeinschaftspraxis K..... sei die Entwicklergruppe der Or.....-Verfahrens*“ gehe, jedenfalls entgegen, dass kaum wahrscheinlich sei, dass der Klägerin angesichts der in der Stellungnahme der Beklagten zulässigerweise dargestellten Kritikpunkte gerade durch diese Äußerungen ein Schaden entstanden sei. Der Klägerin seien insgesamt die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Soweit der Rechtsstreit nach Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung in der Hauptsache für erledigt erklärt worden sei, entspreche es billigem Ermessen, der Klägerin diejenigen Kosten aufzuerlegen, die diese durch eine Rücknahme der entsprechenden Anträge vor Zustellung der Klage hätte vermeiden können. Im Übrigen folge die Kostenentscheidung aus der entsprechenden Anwendung des § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Klägerin bekämpft das Urteil mit der form- und fristgemäß eingelegten Berufung und macht geltend, dass es sich bei den in den Unterlassungsanträgen genannten Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handle. Selbst wenn die Äußerungen als Meinungsäußerungen einzuordnen seien, bestehe ein Unterlassungsanspruch, da die Stellungnahme der Beklagten der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit diene und deshalb die Grundsätze der Rechtsprechung zu Waren- und Dienstleistungstests heranzuziehen seien, die die Beklagten nicht beachtet hätten. Die Widerrufsansprüche seien ebenfalls begründet. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei für einen Widerrufsanspruch nicht erforderlich, dass die Rufbeeinträchtigung erheblich sei. Aber selbst wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung forderte, wäre eine solche vorliegend gegeben. Ein Schadensersatzfeststellungsanspruch bestehe ebenfalls; entgegen der Auffassung des Landgerichts sei die Wahrscheinlichkeit eines Schadens zu bejahen. Die Begründung der Kostenentscheidung sei fehlerhaft. Die Ausführungen des Landgerichts, dass bei einer Teilrücknahme der Klage vor deren Zustellung Kosten hätten erspart werden können, seien nicht zutreffend.

Die Klägerin beantragt,

I. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Beklagten wie folgt zu verurteilen:

1. Den Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung - wobei die Haft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf - untersagt, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

a. die Gemeinschaftspraxis K..... sei die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens;

b. die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Prinzip hergestellten Serums sei unbekannt;

hilfsweise, die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Prinzip hergestellten Serums sei unbekannt, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt wird, dass die konkrete Zusammensetzung des nach dem Or.....-Verfahren hergestellten Serums alleine aufgrund der Varianzen im Blut der Patienten variiert;

c. die Effekte der Or.....-Therapie auf die intraartikulären Entzündungsprozesse seien nicht abschätzbar;

hilfsweise, die Effekte der Or.....-Therapie auf die intraartikulären Entzündungsprozesse seien nicht abschätzbar, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt wird, dass es mehrere Studien zum Or.....-Verfahren gibt, die dessen Wirksamkeit und therapeutische Wirkung darstellen;

d. die Schlussfolgerungen der Autoren M..... H e. a. in der Studie „The production of anti-inflammatory cytokines in whole blood by physicochemical induction“, 2003, dass durch die Or.....-Methode ein mit entzündlichen Zytokinen angereichertes Serum gewonnen werden kann, welches einen therapeutischen Nutzen zur Behandlung verschiedener entzündlicher und degenerativer Erkrankungen besitzt, jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehre;

hilfsweise, die Schlussfolgerung der Autoren M..... H e. a. in der Studie „The production of anti-inflammatory cytokines in whole blood by physicochemical

induction“, 2003, dass durch die Or.....-Methode ein mit antientzündlichen Zytokinen angereichertes Serum gewonnen werden kann, welches einen therapeutischen Nutzen zur Behandlung verschiedener entzündlicher und degenerativer Erkrankungen besitzt, jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehre, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt wird, dass es auch anderen Studien gibt, die zu einer gleichen Schlussfolgerung kommen;

e. es nicht zulässig ist, aus den gewonnenen Daten der Messung von etwa sechs der heute 100 bekannten Zyto- und Chemokine, die noch dazu mit vielfältigen und redundanten Wirkungen an der komplexen Regulation der Immunantwort beteiligt sind, eine therapeutische Wirkung des Or.....-Substrats abzuleiten;

hilfsweise, es nicht zulässig ist, aus den gewonnenen Daten der Messung von etwa sechs der heute 100 bekannten Zyto- und Chemokine, die noch dazu mit vielfältigen und redundanten Wirkungen an der komplexen Regulation der Immunantwort beteiligt sind, eine therapeutische Wirkung des Or.....-Substrats abzuleiten, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt wird, dass es auch andere Studien gibt, die zu einer gleichen Schlussfolgerung kommen;

f. das Or.....-Serum sei ohne nachgewiesenen Nutzen und berge nicht zu rechtfertigende Risiken;

hilfsweise, das Or.....-Serum sei ohne nachgewiesenen Nutzen und berge nicht zu rechtfertigende Risiken, sofern nicht gleichzeitig mitgeteilt wird, dass es auch andere Studien gibt, die zu einer anderslautenden Schlussfolgerung kommen.

2. Die Beklagten haben die Aussage „Bisher liege trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von O..... vor“ die Aussage „Die auf der Internetseite www.n....-o.....de der Gemeinschaftspraxis K..... aufgeführte D..... A..... und B..... R..... zur Or.....-Therapie seien bisher nicht als Vollpublikation erschienen“, sowie die oben unter Ziffern I.1.a. bis b. genannten Behauptungen als Gesamtschuldner zu widerrufen und den Widerruf auf der Internetseite www.d....de wie folgt in einer vom Gericht zu bestimmenden Größe und Aufmachung und für die Dauer eines vom Gericht zu bestimmenden Zeitraums, längstens jedoch für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen:

In der unter dem 19. September 2009 auf unserer Internetseite www.d....de veröffentlichten „Aktualisierten Stellungnahme zu Or.....“ haben wir behauptet, dass trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von O..... vorliegt.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

Weiter haben wir behauptet, dass keine der weiteren auf der Internetseite www.n....-o.....de der Gemeinschaftspraxis K..... aufgeführten Studien zu Or.....-Therapie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unserer Stellungnahme als Vollpublikation erschienen sei und dass die Gemeinschaftspraxis K..... die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens sei.

Auch diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

Zudem haben wir behauptet, dass die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Verfahren hergestellten Serums unbekannt sei.

Auch diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus der Behauptung und Verbreitung der Aussage „bisher liegt trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von Or..... vor“, die Aussage „die auf der Internetseite www.n....-o.....de der Gemeinschaftspraxis K..... aufgeführte D..... A..... und B..... R..... zu Or..... Therapie seien bisher nicht als Vollpublikation erschienen“ sowie der in Ziffern I.1a. - f. genannte Aussagen entstanden ist und künftig entstehen wird;

II. den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angegriffene Urteil.

Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

2. Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Landgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen wird, abgewiesen und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

a) Zu Recht hat das Landgericht einen Unterlassungsanspruch bezüglich einer Äußerung, die Gemeinschaftspraxis K..... sei die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens, verneint. Zutreffend hat bereits das Landgericht darauf hingewiesen, dass die Äußerung in dieser Form in dem von den Beklagten verfassten Text nicht enthalten ist. Im Text findet sich lediglich der Satz „Keine der weiteren auf der Internetseite der Entwicklergruppe aufgeführten Studien ist bisher als Vollpublikation verfügbar (4).“ und in den Fußnoten-Literaturnachweisen wird dann unter Ziff. 4 die Bezeichnung „Gemeinschaftspraxis K....., D.....“ mit einem Hinweis (Link) auf eine Internetseite genannt. Das Landgericht hat offen gelassen, ob Leser die genannte Textstelle in Zusammenschau mit dem besagten Fußnoten-Literaturhinweis dahingehend verstehen, dass die Gemeinschaftspraxis K..... die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens sei. Nach Auffassung des Senats ist ein solches Verständnis fernliegend. Vielmehr entnimmt der Leser dem Text und der Fußnote die Information, dass die Beklagten die in der Fußnote genannte Internetseite der Gemeinschaftspraxis K..... als die Internetseite der Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens betrachten. Dabei handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine zulässige Meinungsäußerung. Der Begriff „Entwicklergruppe“ ist nämlich nicht identisch mit den drei in den Patenturkunden aus den Jahren 1998/99 (K 22) aufgeführten Erfindern. Der Wortteil „-gruppe“ weist auf einen größeren Personenkreis hin; zur „Entwicklung“ eines medizinischen Verfahrens gehört nicht nur die Erfindung, sondern auch dessen Umsetzung in der Praxis. Da es sich um einen Artikel aus 9/2009 handelt, darf man die in der Zwischenzeit mit dem Verfahren befassten Studienverfasser und Verfahrensanwender bewertend zur „Entwicklungsgruppe“ hinzurechnen und eine Internetseite, die wie die der „Gemeinschaftspraxis K.....“ für das Or.....-Verfahren wirbt, als Internetseite dieser Gruppe bezeichnen. Die Meinungsäußerung kann zudem daran anknüpfen, dass sich Ärzte, die Mitglieder der Gemeinschaftspraxis K..... waren und sind - nämlich PD Dr. B....., Prof. Dr. K.... und Dr. G..... - (u.a.) in Veröffentlichungen mit dem Or.....-Verfahren befasst haben und dabei zu positiven Beurteilungen gelangt sind (vgl. u.a. Anl. K 2, K 4, K 13).

b) Zu Recht hat das Landgericht die Aussage, die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Prinzip hergestellten Serums sei unbekannt, als zulässige wissenschaftliche Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung eingestuft. Auf die ausführliche Begründung im angefochtenen Urteil, die der Senat für zutreffend erachtet, wird Bezug

genommen. Der beanstandete Satz knüpft an die vorherigen Ausführungen zu den im Blut befindlichen 100 heute bekannten Zyto- und Chemokinen an, deren Anzahl und Verhältnis zueinander im Serum in der Tat unbekannt ist. Einen Eindruck, dass dem Serum etwas hinzugefügt worden sei, erweckt der Beitrag der Beklagten nicht. Hiervon ausgehend kommt auch keine Verurteilung zur Unterlassung in der hilfsweise beantragten Unterlassungs-Tenor-Fassung in Betracht.

c) Die Aussage, die Effekte der Or.....-Therapie auf die intraartikulären Entzündungsprozesse seien nicht abschätzbar, stellt ebenfalls eine wissenschaftliche Meinungsäußerung dar, die von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG geschützt ist. Ob die Effekte abschätzbar sind oder nicht, ist eine Frage der persönlichen Wertung und Beurteilung. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch hier auf die überzeugende Begründung im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es nicht darauf an, ob die Meinung der Beklagten wissenschaftlichen Grundsätzen genügt. Ob die geäußerte bzw. verbreitete Meinung als wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch oder als begründet oder unbegründet anzusehen ist, ist unerheblich (vgl. BVerfG NJW 1993, S. 1845); Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt Meinungsäußerungen in umfassender Weise. Nur dann, wenn die fragliche Aussage sich als substanzlose Schmähung erweist oder - weil jeder tatsächlichen Grundlage entbehrend - nur der Kränkung und Demütigung des Betroffenen zu dienen bestimmt ist, muss die Meinungsfreiheit hinter dem Schutze der Persönlichkeit des Betroffenen zurücktreten (vgl. BVerfG NJW 1991, 1475, 1477). Eine unzulässige Schmähung liegt hier ersichtlich nicht vor. Die Beklagten sind bei der Äußerung ihrer medizinischen Wertungen auch nicht verpflichtet, die in der Rechtsprechung für die Veröffentlichung von Warentests entwickelten Grundsätze zu beachten. Das Landgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der von den Beklagten veröffentlichten Stellungnahme ersichtlich nicht um die Darstellung eines (vergleichenden) Warentests und der Ergebnisse eines solchen Tests handelt und dass es auch keinen Rechtssatz dahingehend gibt, dass sich kritische Veröffentlichungen im Wissenschaftsbereich an den für die Veröffentlichung von Warentests entwickelten Grundsätzen messen lassen müssten. Auch der Hilfsantrag der Klägerin ist unbegründet. Die Beklagten sind nicht zu einer umfassenden Darstellung des wissenschaftlichen Meinungsstandes und/oder zu einer „ausgewogenen“ Darstellung verpflichtet, wenn sie ihre Meinung äußern. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klägerin genannten Entscheidung des OLG Karlsruhe (NJW-RR 2003, 177, 178), zumal diese die Zulässigkeit eines Warentests betrifft.

d) Für die mit den Anträgen zu Ziffer I.1.d), e) und f) bekämpften Äußerungen kann auf die vorstehenden Erwägungen unter 2. c) Bezug genommen werden. Es handelt sich ebenfalls offensichtlich um zulässige Meinungsäußerungen, wie bereits das Landgericht zutreffend begründet hat.

e) Die geltend gemachten Widerrufsansprüche hat das Landgericht ebenfalls zu Recht und mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Hinsichtlich der Äußerung „Bisher liegt trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation zum Herstellungsprinzip von OR..... vor.“ hat das Landgericht offen gelassen, ob die Bezeichnung als „Publikation zum Herstellungsprinzip“ als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung einzuordnen ist. Nach Auffassung des Senats hat die Äußerung unter Berücksichtigung des weiteren Textes überwiegend bewertenden Charakter, so dass von einer Meinungsäußerung auszugehen ist und insoweit ein Widerrufsanspruch von vornherein ausscheidet. In der Erstmitteilung werden nämlich neben der Studie von M..... durchaus weitere Veröffentlichungen genannt, nämlich in Fußnote 2 die von B..... (Anl. K 2) und in Fußnote 5 die von Y.... (Anl. K 7). Ergänzend heißt es im Text, dass es weitere Studien gebe, die auf der Internetseite der Gemeinschaftspraxis K..... genannt würden, die allerdings nicht als „Vollpublikation“ verfügbar seien. Mithin erkennt das fachkundige Publikum, an das sich die Erstmitteilung richtet, dass es weitere Literatur zum Thema „Or.....“ gibt. Vor diesem Hintergrund erkennt der Leser, dass die Beklagten mit der Einordnung als „Publikation zum Herstellungsprinzip“ ihre Bewertung mitteilen, welche Anforderungen eine Veröffentlichung erfüllen muss, um sie als „Publikation zum Herstellungsprinzip“ einzuordnen. Jedenfalls scheidet der begehrte Widerruf daran, dass ein Widerruf nicht erforderlich ist, um eine fortwirkende Rufbeeinträchtigung auszuräumen. Wie der Senat bereits in der Sache 7 U 52/05 (AfP 2006, 77) ausgeführt hat, ist angesichts der mit der Widerrufsverpflichtung verbundenen besonderen Belastung des Verletzers für den Berichtigungsanspruch eine „nennenswerte Ansehensminderung“ erforderlich. Letztere hat das Landgericht zutreffend verneint, zumal die Qualität eines medizinischen Produkts nicht von der Anzahl der Publikationen abhängt, die sich mit ihm beschäftigen. Außerdem dürfte es nicht vom Verhalten der Klägerin abhängen, wie viele Wissenschaftler sich mit dem von ihr vertriebenen Produkt beschäftigen. Zwar schwingt in der Erstmitteilung so etwas wie ein Vorwurf mit („... trotz langjähriger Verfügbarkeit nur eine Publikation“); dieser erreicht aber nicht die Erheblichkeit, die für einen Widerruf erforderlich ist.

Einen Widerruf der Behauptung „Weiter haben wir behauptet, dass keine der weiteren auf der Internetseite www.n....-o.....de der Gemeinschaftspraxis K..... aufgeführten Studien zu Or.....-Therapie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unserer Stellungnahme als Vollpublikation erschienen sei“ kann die Klägerin bereits deshalb nicht verlangen, weil die Beklagten eine Behauptung in dieser Form nicht aufgestellt haben. Die Äußerung der Beklagten lautet vielmehr „Keine der weiteren auf der Internetseite der Entwicklergruppe aufgeführten Studien ist bisher als Vollpublikation verfügbar.“ (Unterstreichung durch das Gericht), was nicht dasselbe ist. Hierauf hat bereits das Landgericht im angefochtenen Urteil hingewiesen; die Klägerin hält dennoch an ihrer Antragsfassung fest. Aber selbst wenn die Klägerin ihren Antrag korrigiert hätte, wäre ein Widerrufsanspruch zu verneinen, da die Äußerung, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, keine nennenswerte

Ansehensminderung der Klägerin beinhaltet.

Einen Widerruf der Äußerungen, dass die Gemeinschaftspraxis K..... die Entwicklergruppe des Or.....-Verfahrens sei und dass die Zusammensetzung des nach dem Or.....-Verfahren hergestellten Serums unbekannt sei, kann die Klägerin nicht verlangen, da es sich bei den Äußerungen - wie oben ausgeführt - um Meinungsäußerungen handelt, die einem Widerrufsanspruch nicht zugänglich sind.

f) Zu Recht hat das Landgericht den geltend gemachten Schadensersatzfeststellungsanspruch zurückgewiesen. Lediglich die Äußerung, dass keine der weiteren auf der Internetseite der Entwicklergruppe aufgeführten Studien bisher als Vollpublikation erschienen sei, ist als Tatsachenbehauptung einzuordnen. Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass es insoweit jedenfalls an der für die Begründetheit des Feststellungsantrags erforderlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts fehlt. Bezüglich der weiteren angegriffenen Äußerungen kommt ein Schadensersatzanspruch und dementsprechend auch eine Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz schon deshalb nicht in Betracht, weil die Äußerungen rechtmäßig sind. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

g) Die Kostenentscheidung des Landgerichts ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Landgericht im Rahmen der Kostenentscheidung gemäß §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 92 Abs. 2 ZPO (analog) ausgeführt, dass auf Seite der Beklagten Gebühren nach einem geringeren Wert angefallen wären, wenn die Klägerin die Teilrücknahme vor der Zustellung der Klage erklärt hätte. Aber auch unabhängig davon wäre die Anwendung des §92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO mit der Folge gerechtfertigt, dass der Klägerin die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen waren, zumal der ursprüngliche Klageantrag zu Ziffer I.1.a) unbegründet war.

Auch das weitere Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

h) Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97, 709 ZPO. Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht